

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N° 132.

Sonntag den 12. Mai.

1850.

Landtag.

öffentliche Sitzung der zweiten Kammer
am 8. Mai.

Nachträglich haben wir zu der oben bezeichneten stossreichen Sitzung noch der fortgesetzten Berathung des Berichts des für Kirchen- und Schulsachen bestellten außerordentlichen Ausschusses zu gebenken. Man erledigte zuvörderst zwei Anträge von Kalb, welche 1) „unter Abänderung des Rescriptes vom 16. Decbr. 1825 die Erweiterung des äußersten facultativen Termins der Tauffrist auf 6 Wochen und den Wegfall der bis herigen Strafgebühr für solche Fälle“, 2) „die Freistellung von Kirchen- und Haustaufen ohne Dispensationseinhaltung und mit Aufhebung des Befehls vom 30. Jan. 1722 und des Rescriptes vom 2. Aug. 1811, §§. 3. und 4.“, bezwecken. Der Antrag unter 1. bedurfte hinsichtlich seines ersten Punctes keiner weiteren Besprechung, da der königl. Commissar bereits im Ausschusse (Referent Funkhanel) die Versicherung gegeben, daß das Cultusministerium eine Verordnung in Gemäßheit jenes Theils des Antrags beabsichtige. Es blieb daher nur noch die Aufhebung derjenigen Vorschriften zur Berathung übrig, welche durch die beabsichtigte Verordnung nicht getroffen werden, und die sich auf den Taufzwang überhaupt, bezüglich „Wegfall der Strafgebühr“ und einige Standesvorrechte bei Haustaufen und Trauungen und nachthlichen Beerdigungen beziehen. Der Ausschusß beruft sich in Betreff dieser Vorschriften auf die Grundrechte, durch welche sie schon an sich aufgehoben seien, besonders auf §. 18.: „Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung gezwungen werden“, und Art. II. §. 7.: „Vor dem Geseze gilt kein Unterschied der Stände“ u. s. w., und gelangt zu den Anträgen: „die Kammer wolle 1) in der Erwartung, daß die von der Regierung in Aussicht gestellten Verordnungen wegen Erweiterung der Tauffrist und wegen der Haustaufen wirklich erlassen werden, die Anträge unter 1. und 2. in so weit, als sie diese beiden Gegenstände betreffen, für erledigt erklären; 2) im Uebrigen aber, im Verein mit der ersten Kammer an Se. Majestät den König den Antrag auf ausdrückliche Aufhebung a) der in Beziehung auf die Taufen Neugeborener ergangenem weltlichen Straf- und Zwangbestimmungen, unter Zurücknahme des hierauf bezüglichen Punctes der Verordnung des Cultusministeriums vom 11. Decbr. 1849, b) aller derjenigen Bestimmungen, durch welche in Hinsicht auf Aufgebot, Trauung, Taufen, Begräbnisse und sonst etwa in kirchlichen Angelegenheiten ein Standesvorrecht begründet oder anerkannt ist, bringen.“ Die Debatte, an welcher, wie nicht anders zu erwarten, besonders die geistlichen Mitglieder der Kammer lebhaften Anteil nahmen, bezog sich im Wesentlichen auf die Laufe der Kinder im Verhältnisse zu dem in den Grundrechten aufgestellten Sahe, daß Niemand zu einer kirchlichen Handlung gezwungen werden solle, auf welche im Ausschussgutachten ein entschiedenes Gewicht gelegt war. Zunächst erklärten sich drei Geistliche, Wagner aus Marienberg, Jacob aus Bautzen und Leonhardt gegen die Auffassung des Ausschusses, und in ähnlicher Sinne stellte Reg.-Comm. Hübel ausführlichere Erörterungen an, indem er die Notwendigkeit von Zwangsmahrsregeln gegen diejenigen, welche sich weigerten, ihre Kinder taufen zu lassen, nachzuweisen suchte. Er, wie die vorhergehenden Sprecher, vindicirten die Laufe als ein nicht bloß kiechliches, sondern christliches Institut, wogegen ihnen von dem Abg. Wigard bewußt gemacht wird, daß es sich hier nicht um die Laufe überhaupt, sondern um die Kinder taufe handle, welche nicht urchristlich sei, was Abg. Thiel mit Hin-

weis auf eine Stelle in den Briefen an die Korinther bestätigt. Der Letztere erklärt sich ebenfalls für den Ausschusß; es komme hier hauptsächlich darauf an, daß Niemand zu einer kirchlichen Handlung von einer weltlichen Behörde gezwungen werden solle. Einen solchen Zwang nennt mit besonderer Beziehung zur Kindertaufe der Abg. Ziesler einen „criminell strafwürdigen Missbrauch der Amtsgewalt“, gegen den er protestirt. Auch Hering spricht sich im entgegengesetzten Sinne als seine „Amtsgenossen“ aus, und Biedermann vertheidigt ebenfalls das Ausschussgutachten mit Rücksicht auf die Grundrechte und die Selbstständigkeit der Kirche, nachdem der Reg.-Comm. Hübel die Verordnung vom 11. Decbr. in Schub genommen, welche als den Grundrechten widersprechend angriffen worden war. Hähnel bekämpft den Ausschusstantrag 2a, den Cramer an den Ausschusß zu nochmaliger Prüfung jener Verordnung zurückgegeben haben will, wofür sich auch Wigard ausspricht. Nach einem längern Schlusswort des Referenten, der hierauf noch einige Bemerkungen mit dem Regierungs-Commissar wechselt — vorher hatten auch noch Hering und Ziesler Einiges zur Begründung ihrer Ansichten hinzugefügt — wird endlich bei sehr voagerückter Zeit die Debatte geschlossen und zur Abstimmung geschieht. Der Ausschusstantrag 1. wird gegen 7 St., der Antrag 2a. und b. gegen 28 und bezüglich 4 St. angenommen, dagegen der Cramersche mit 35 St. abgeworfen.

öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am 10. Mai.

Bei der heute fortgesetzten Berathung des Berichts des für Kirchen- und Schulsachen niedergesetzten Ausschusses gelangte man nach dem Vortrage aus der Registrande, die nichts Bemerkenswerthes bot, zu den drei noch übrigen Anträgen des Abg. Kalb, von denen die zunächst vorliegenden 1) auf „Wegfall des §. 2 des Rescriptes vom 16. Juli 1813 und der Cultusministerialverordnung vom 17. Decbr. 1835“ und 2) auf „Revision des ganzen Kirchen-Collectenwesens“ ging. In Betreff dieser Anträge an sich hatte der kön. Commissar ein Bedenken nicht geäußert, wiewohl er die Abstufung der in dem genannten Rescripte angeordneten Abgabe als eine nach den Vermögensverhältnissen vernissene und daher mit den Grundrechten vereindbare betrachtet. In letztem Puncte ist zwar der Ausschusß entgegengesetzter Ansicht, ist aber der Meinung, daß der Gegenstand erst bei Berathung der zu erwartenden neuen Schulgesetzgebung in Erwägung zu ziehen sei. Im Einverständniß mit dem Antragsteller schlägt er deshalb vor: „die Kammer wolle die vorbereiteten Anträge des Abg. Kalb an die Regierung zur Erwägung abgeben, in so weit aber die Schulassen dabei betheiligt sind, die hauptsächliche Beschlussnahme darauf bis zur Berathung der über das Schulwesen zu erwartenden Gesetzesvorlagen aussehen.“ Dieser Antrag veranlaßte keine Debatte und wurde gegen nur eine, die Stimme Zieslers, angenommen. Der letzte Antrag des Abg. Kalb endlich verlangt „eine Erweiterung des Gesezes und der Verordnung vom 2. Jan. 1835 dahin, daß jede Bekanntmachung politischen Inhalts von der Kanzel und beim Gottesdienst gesetzlich verboten werde.“ Die Bekanntmachung dazu hatte, wie der Bericht sagt, die unterm 30. Mai 1849 erschienene königliche Ansprache „an das sächsische Volk“ gegeben, welche durch Verordnung des Cultusministeriums vom 1. Juni 1849 den evangelischen Landgeistlichen zur Verlesung von den Kanzeln empfohlen worden war. Der Ausschusß gibt dem Bestreben des Antragstellers,